

Deputation noch diesen letzten Antrag stellen. Das ist die Meinung.

Präsident D. Haase: Demnach ist dieser Antrag nur auf den von dem Herrn Referenten angegebenen möglicherweise eintretenden Fall von der Deputation gestellt, und als ein eventuel-ler anzusehen. Ich frage nun: Will die Kammer eventuell diesen Antrag stellen? — Es wird gegen 7 Stimmen dem Antrage der Deputation beigetreten.

Referent Abg. Klien: Da der Hauptantrag angenommen worden ist, so müssen wir voraussetzen, daß eine Kreistagsordnung möglich sein werde.

Präsident D. Haase: Es würde solches in das Ermessen der hohen Staatsregierung zu stellen sein. Ich halte unter den vorliegenden Umständen nicht für nöthig, noch mit Namensaufruf abstimmen zu lassen. Die Kammer hat sich über diesen Gegenstand ausgesprochen, und wenn nicht darauf ausdrücklich angetragen wird, nehme ich an, daß dieselbe hierin mit mir einverstanden sei.

Secretair D. Schröder: Erst würde ich bitten, daß mir gestattet würde, das Protokoll bis hierher vorzulesen, da ich über den zweiten Gegenstand ein besonderes Protokoll machen will, damit dieses schnell an die erste Kammer befördert werden kann.

Das Protokoll über die bisher verhandelten Gegenstände wird vom Secretair D. Schröder vorgelesen, genehmigt und von den Abgg. Schwabe und Georgi (a. Zschorlau), welche schon vorher unterzeichnet hatten, mit vollzogen.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Der Gesekentwurf, die Ausführung der Bestimmung in §. 3 des ersten Theils der Ordonnanz vom 7. December 1837 betreffend, ist in beiden Kammern berathen worden, und da nicht erhebliche Differenzen vorgekommen sind, hat man geglaubt, man würde die Genehmigung der Kammer haben, sofort das Vereinigungsverfahren eintreten zu lassen. Die Erfolge haben gezeigt, daß die Erwartung der Deputation nicht zu hoch gewesen ist. Es ist auch eine Vereinigung zu Stande gekommen, und wenn Sie der gemeinsamen Deputation beipflichten, würde das Gesetz erlassen werden können. Bei §. 1 und 2 sind beide Kammern einverstanden. Eine Verschiedenheit der Ansichten stellte sich heraus bei §. 3. Hier hat man sich veranlaßt gefunden, und die Kammer war beigetreten, daß diejenigen Grundstücke und Gebäude, welche eine Freiheit von den Militairleistungen genießen sollten, speciell in die §. aufgenommen werden sollten. Es wurde gesagt: „hierher wären auch zu rechnen zweitens die im Eigenthume des Staats befindlichen oder in dasselbe übergehenden, mit Steuereinheiten belegten Gebäude und Grundstücke auf die Dauer dieses Besitzstandes.“ Die erste Kammer war damit nicht ganz einverstanden, sondern hat es für richtiger gehalten, wenn gesagt würde: „die im Eigenthum des Staats befindlichen oder in

dasselbe übergehenden Gebäude und Grundstücke, auch wenn sie mit Steuereinheiten belegt sind, auf die Dauer dieses Besitzstandes.“ In der Vereinigung ist dieser Punkt dahin verglichen worden, daß die Deputation der ersten Kammer jenen Vorschlag aufgegeben hat und unserer Deputation beigetreten ist. Es ist also keine Differenz mehr vorhanden. Bei 3 in derselben §. war auch eine Verschiedenheit. Die diesseitige Fassung lautet nämlich: „die im Eigenthum ganzer Gemeinden sich befindenden Gebäude und Grundstücke.“ Daran hat man Anstoß gefunden, und die erste Kammer hat beschlossen, es solle diese Besteuerung ganz in Wegfall gebracht werden. Unserer Deputation schien der gänzliche Wegfall bedenklich, und die Vereinigungsdeputation beschloß, es solle gesagt werden: „die im Eigenthum ganzer Gemeinden sich befindenden mit bewohnbaren Gebäuden versehenen Grundstücke, dafern sie nicht in einem fremden Gemeindebezirke liegen.“ Die erste Kammer hatte sich den Fall gedacht, daß eine Gemeinde ein Grundstück in einer andern Gemeinde besäße. Dieses sollte nicht frei gelassen werden. Das ist auch die Absicht der Deputation gewesen. Man hat sich also nunmehr dahin vereinigt, zu sagen: „die im Eigenthum ganzer Gemeinden sich befindenden mit bewohnbaren Gebäuden nicht versehenen Grundstücke, dafern sie nicht in fremden Gemeindebezirken liegen.“ So glaubte man jedem Bedenken entgegengetreten zu sein. Die Deputation der ersten Kammer hat diese Fassung genehmigt, und wenn die Kammer die Ansicht der Deputation theilt, wird auch diese kleine Differenz gehoben sein.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer mit der vom Vorstande der Deputation vorgetragenen Fassung einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Nun hat man auch noch für nöthig gefunden, daß unter den Gebäuden ausdrücklich die möchten genannt werden, welche den Landesschulen Grimma und Meissen gehören. Ich glaube kaum, daß es dringend nöthig gewesen wäre. Da sich aber doch Zweifel erhoben haben, ob sie als Staatsgebäude anzusehen wären, so hat auch Ihre Deputation kein Bedenken getragen, sich dafür zu erklären, daß diese unter eine besondere Nummer aufgenommen würden.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer damit einverstanden, daß die Gebäude der Landesschulen Grimma und Meissen bei Punkt 7 unter einer besondern Nummer mit ausdrücklich aufgeführt werden? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Ferner hat man noch ein Bedenken gehabt, und zwar dieses, daß die Universitätsgebäude nicht unbedingt möchten ausgenommen werden. Nach eingezogener Erkundigung hat es mit den Universitätsgebäuden diese Bewandniß, daß nur der mindere Theil derselben würde getroffen werden. Auf Grund der von Seiten des Ministerii gegebenen Mittheilungen hat man geglaubt, daß man dem Satz unter 5 noch die Worte beifügen könnte: „sowie die in Leipzig gelegenen Gebäude der Universität, insoweit sie bis zur Einführung der neuen Grundsteuer nicht mit Grundsteuer belegt sind.“